

Newsletter Ausland März 2019

Inhalt

1.	Aktuelles	1
1.1	sv.net: So einfach ist der digitale A1-Antrag	1
1.2	TK-Webinar "Ausland und Entsendung kompakt" am 26. März 2019	2
1.3	Brexit: aktuelle Fragen und Antworten	2
2.	Beschäftigung im Inland	4
2.1	EU lockert Bürokratie bei der Anerkennung von Urkunden	4
2.2	Zuwanderung aus dem Ausland: Wissenschaftler sehen erhöhten Bedarf	4
3.	Entsendung ins Ausland	4
3.1	ESTA-Genehmigung in Echtzeit nicht mehr möglich	4
3.2	Globalisierung nimmt wieder Fahrt auf	5
3.3	Berufliche Bildung mit Mehrwert: Rekordzahlen für Erasmus+	5
4.	Rechtliches	6
4.1	DSGVO im internationalen Konzern: Wer ist zuständig?	6
4.2	Behördengänge online erledigen: der elektronische Aufenthaltstitel	6
4.3	Usbekistan: kein Visum mehr notwendig	6

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Fragen rund um das Thema Entsendungen nach Großbritannien erreichen unsere Firmenkundenberater in diesen Tagen. Anlass für uns, die aktuellen Informationen zur Sozialversicherung in der März-Ausgabe des Newsletters zusammenzustellen.

Außerdem zeigen wir Ihnen, wie Sie auch ohne Entgeltabrechnungssoftware eine elektronische A1-Bescheinigung beantragen können und informieren über die Neuerungen im ESTA-Verfahren.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Aktuelles

1.1 sv.net: So einfach ist der digitale A1-Antrag

Eine A1-Bescheinigung für Auslandseinsätze muss seit Anfang des Jahres elektronisch beantragt werden, nur wie? Wer nicht über ein zertifiziertes Abrechnungsprogramm verfügt, kann über die Browser-Anwendung sv.net/standard den Antrag stellen.

Das Webangebot sv.net steht für "Sozialversicherung im Internet" und wird im Auftrag der Gesetzlichen Krankenversicherung durch die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) betreut.

sv.net steht all jenen Arbeitgebern zur Verfügung, die keine Entgeltabrechnungssoftware einsetzen. Sie können auf diese Weise Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise und weitere Formulare elektronisch übermitteln. Die Browser-Variante sv.net/standard ist für die gelegentliche Nutzung gedacht und für eine Betriebsnummer, einen Benutzer und bis zu 100 Meldungen pro Jahr kostenfrei. Wer mehr nutzen möchte, zahlt einen geringen Jahresbetrag.

Wir erklären Schritt für Schritt, wie es geht:

1. Registrierung für sv.net/standard

Auf der Seite standard.gkvnet-ag.de/svnet/ können Sie sich mit Ihrer Betriebsnummer und Ihren Firmenangaben registrieren – hierfür klicken Sie auf den Button "Neuen Benutzer registrieren" und geben die erforderlichen Daten ein. Die Zugangsdaten für das Portal erhalten Sie unmittelbar per E-Mail, und nach dem Klick auf den Aktivierungslink kann es schon losgehen.

2. Anmeldung mit Ihren Zugangsdaten

Sie geben unter standard.gkvnet-ag.de/svnet/ Ihre Betriebsnummer und Ihre Zugangsdaten in das entsprechende Feld ein und melden sich an.

3. Ausfüllen des Formulars

Unter dem Reiter "Formulare" gibt es den Punkt "Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1". Diesen klicken Sie an und erhalten den direkten Zugang zum Formular "A1-Antrag Entsendung".

Neben den Angaben zur Firma müssen einige Angaben zur Person, zum Einsatzland und zur beruflichen Tätigkeit im Ausland gemacht werden. Sobald rechts neben dem Ausfüllfeld ein Dreieck erscheint, stehen mehrere Optionen zur Verfügung und können per Mausklick ausgewählt werden.

Bei der Suche nach dem Tätigkeitsschlüssel gibt es ein Freitext-Suchfeld, mit dem Sie durch das Eingeben von Stichwörtern die Berufsbezeichnung auswählen können.

4. Prüfen und Vorschau

Nachdem Sie alle Felder ausgefüllt haben, können Sie oben unter "Prüfen und Vorschau" die Korrektheit Ihrer Angaben überprüfen. Fehlende Felder oder falsche Angaben wie zum Beispiel eine unvollständige Sozialversicherungsnummer werden durch das System erkannt.

5. Senden

Durch Klick auf das Symbol "Senden" ist Ihr Antrag unterwegs zur Krankenkasse beziehungsweise zum zuständigen Sozialversicherungsträger.

6. A1-Bescheinigung im Postfach aufrufen

Schauen Sie einfach in den nächsten Tagen in Ihr Postfach von sv.net: Hier können Sie im "Posteingang" Ihre A1-Bescheinigung als PDF herunterladen. Unter "Gesendete Objekte" finden Sie auch Ihre gestellten Anträge.

7. Aktuelle Produktänderungen und Wartungstermine

Wenn Sie auf der Anmeldeseite auf den Link zu den aktuellen Produktänderungen und Wartungsterminen klicken, erhalten Sie wichtige Hinweise zur Nutzung von sv.net, zum Beispiel zu neuen Versionen oder zu Zugriffsunterbrechungen wegen Wartungsarbeiten.

Alles Wichtige zu sv.net

Alle wichtigen Informationen zu den sv.net-Varianten, deren Leistungsumfang und zu den Nutzungsmöglichkeiten finden Sie im TK-Firmenkundenportal unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2042564.

Quelle: TK; ITSG

1.2 TK-Webinar "Ausland und Entsendung kompakt" am 26. März 2019

Alle wichtigen Informationen in einem Webinar: Unter dem Titel "Ausland und Entsendung kompakt" erfahren Arbeitgeber am Dienstag, 26. März 2019, alles Wissenswerte rund um die Entsendung ins Ausland und die Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter.

Termin

Dienstag, 26. März 2019 – 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Inhalt

Der aktuelle Mangel an Fachkräften hat dazu geführt, dass vermehrt Mitarbeiter aus dem Ausland rekrutiert werden. Doch welche Rahmenbedingungen sind dabei zu beachten?

Das Webinar stellt die Grundlagen der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter dar und zeigt außerdem, was Arbeitgeber beachten müssen, wenn die eigenen Mitarbeiter im Ausland tätig sind.

Anmeldung

Anmelden können Sie sich über webinare.tk.de. Die Teilnahme ist wie immer kostenlos.

Quelle: TK

1.3 Brexit: aktuelle Fragen und Antworten

Werden weiterhin A1-Bescheinigungen für Entsendungen nach Großbritannien ausgestellt? Welches Sozialversicherungsrecht gilt im Falle eines No-Deal-Brexits? Welche Auswirkungen hat ein verschobener Brexit? Diese und andere Fragen beantworten wir im TK-Service Ausland.

Das britische Parlament hat Mitte März für eine Verschiebung des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union gestimmt. Damit Sie als Arbeitgeber auf dem Laufenden bleiben, haben wir aktuelle Informationen zur Sozialversicherung im TK-Service Ausland zusammengestellt.

Wo finde ich aktuelle offizielle Informationen rund um die grenzüberschreitende Beschäftigung zwischen Deutschland und Großbritannien im Zuge des Brexits?

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) veröffentlicht aktuelle Informationen zu Fragen rund um die Sozialversicherung beim Brexit auf ihrer Webseite. Die Informationen werden laufend aktualisiert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat eine Hotline für Unternehmerinnen und Unternehmer mit Fragen zur Brexit-Entscheidung eingerichtet. Per E-Mail und per Telefon werden Fragen beantwortet.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus eine Brexit-Info-Webseite eingerichtet, die alle Aspekte rund um den Brexit zusammenfasst sowie Fragen und Antworten enthält. Außerdem verweist diese Seite auf weitere FAQ-Seiten und offizielle Regierungsstellen.

In englischer Sprache bietet die EU-Kommission eine Übersichtsseite zum Thema an. Diese enthält Links zu allen offiziellen Stellungnahmen, Initiativen und Maßnahmen.

Wer entscheidet über die Ausstellung von A1-Bescheinigungen nach einem Brexit?

Über die Regeln zur Ausstellung von A1-Bescheinigungen entscheiden grundsätzlich nicht einzelne Krankenkassen, sondern – jeweils entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers die Spitzenverbände der Sozialversicherung. Für den Fall eines unregelmäßigen Brexits sind bisher keine Anwendungen festgelegt worden (Stand: 15. März 2019).

Bisher gilt die Regelung, dass A1-Bescheinigungen für Entsendungen nach Großbritannien nur bis zum 29. März 2019 ausgestellt werden können. Bescheinigungen, die über den 29. März 2019 hinaus ausgestellt wurden, sind bei einem unregelmäßigen Brexit nach diesem Datum nicht mehr wirksam.

Können Arbeitgeber damit rechnen, dass auch bei einem unregulierten Brexit A1-Bescheinigungen für Entsendungen nach Großbritannien ausgestellt werden?

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge entfalten A1-Bescheinigungen bei einem unregulierten Brexit über das Austrittsdatum hinaus keine Wirkung. Die sozialversicherungsrechtliche Situation für dieses Szenario ist allerdings noch nicht abschliessend geklärt.

In einem Rundschreiben hat die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) über den Stand der Dinge informiert. So ist denkbar, dass das deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1960 wieder auflebt, sobald das europäische Gemeinschaftsrecht nicht mehr anwendbar ist. Aktuelle Informationen erteilt die DVKA hierzu auf ihrer Internetseite.

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz vorgelegt, das im Fall eines unregulierten Brexits Sicherheit geben soll. Welche Vorteile bietet es?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den "Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union" vorgelegt (BrexitSozSichÜG).

Dieses soll bei einem Brexit ohne Austrittsabkommen Sicherheit bieten. Gemäß dem Gesetz sollen "Personen, die vor dem Austritt in der deutschen gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung versichert waren, nicht allein wegen des Austritts ihren Versicherungsstatus verlieren oder einer Doppelversicherungspflicht unterliegen. In der Rentenversicherungspflicht sollen nach britischer oder deutscher Rechtsgrundlage vor dem Austritt zurückgelegte Zeiten auch in den ersten fünf Jahren nach dem Austritt weiter berücksichtigungsfähig sein."

Weiterhin heißt es: "Die Versicherungspflicht oder die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung soll in den ersten fünf Jahren nach dem Austritt bestehen bleiben. Für Krankenkassen soll es möglich sein, mit Leistungserbringern des britischen Gesundheitsdienstes Verträge über die Versorgung Versicherter zu schließen."

Der Entwurf enthält keine Regelungen für Entsendungen, da solche Bestimmungen nicht einseitig festgelegt werden können. Es ist aber laut dem Gesetzentwurf langfristiges Ziel, ein neues deutsch-britisches Abkommen zur sozialen Sicherheit zu verabschieden.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob das deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1960 wieder auflebt, sobald das europäische Gemeinschaftsrecht nicht mehr anwendbar ist. Aktuelle Informationen erteilt die DVKA auf ihrer Internetseite.

Auch der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung mit Maßnahmen für den Fall des Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen sieht keine Regelungen zum anwendbaren Recht vor.

Werden A1-Bescheinigungen bei einem Aufschub des Brexits entsprechend verlängert?

Bisher werden A1-Bescheinigungen von den Sozialversicherungsträgern bis zum geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bis zum 29. März 2019 ausgestellt. Bei einem Aufschub des Brexits sind die europäischen Verordnungen auch über dieses Datum hinaus anwendbar, wie die DVKA mitteilt. Insofern ist in diesem Fall davon auszugehen, dass A1-Bescheinigungen bis zum neuen Datum ausgestellt werden können.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der jeweils zuständigen Stelle eine neue A1-Bescheinigung beantragen, wenn die Tätigkeit über den 29. März 2019 hinausgeht.

Welchen Status werden britische Arbeitnehmer in Deutschland bei einem "harten Brexit" haben?

Nach Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist geplant, dass britische Staatsangehörige für eine Übergangszeit von drei Monaten in Deutschland leben und arbeiten können sollen wie bisher.

Diese Regelung soll für alle Briten und ihre Familienangehörigen gelten, die auch vor dem Austritt Großbritanniens aus der EU bereits freizügigkeitsberechtigt waren. Vor Ablauf dieser Frist sollten sich Betroffene aber bei der Ausländerbehörde melden, um einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Außerdem wird empfohlen, sich rechtzeitig bei der Meldebehörde des Wohnortes zu melden.

Diese und weitere Antworten auf Fragen zum Brexit sind auf der Webseite des BMAS zu finden.

Wird ein britischer Staatsbürger, der in Deutschland erwerbstätig ist, nach einem unregulierten Brexit sozialversicherungsrechtlich wie ein Drittstaatsangehöriger behandelt?

Nach einem Brexit ohne Austrittsabkommen wird ein in Deutschland versicherter britischer Staatsbürger in die meisten europäischen Länder auch mit einer A1-Bescheinigung reisen können. Denn die EU-Verordnung 883/2004 gilt auch für Drittstaatsangehörige.

Dänemark, die EWR-Staaten und die Schweiz erkennen jedoch auch künftig Drittstaatsangehörige im Rahmen der Verordnung nicht an. Für die Schweiz ist im Rahmen des deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens eine SV-Bescheinigung realisierbar. Das deutsch-dänische Abkommen gilt hingegen lediglich für Deutsche und Dänen.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie in unserem Interview mit einem Experten aus der Praxis: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2056924.

Quelle: TK; BMAS; DVKA; EU-Kommission; BMWI

2. Beschäftigung im Inland

2.1 EU lockert Bürokratie bei der Anerkennung von Urkunden

Die Anerkennung von Urkunden im Ausland ist einfacher geworden: Seit Mitte Februar gelten neue EU-weite Bestimmungen, wie zum Beispiel der Verzicht auf Echtheitsvermerke und beglaubigte Übersetzungen.

So ist nach Angaben der EU-Kommission ein Echtheitsvermerk für öffentliche Urkunden aus einem anderen EU-Land nicht mehr notwendig. Eine solche Apostille war bisher zum Beispiel bei Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden erforderlich, die in einem EU-Land ausgestellt wurden und den Behörden eines anderen EU-Landes vorgelegt werden.

Außerdem wurde die Pflicht abgeschafft, in jedem Fall eine beglaubigte Kopie und eine beglaubigte Übersetzung öffentlicher Urkunden zu liefern. Stattdessen stehen nun mehrsprachige Standardformulare in allen EU-Sprachen zur Verfügung.

Um Missbrauch zu vermeiden, können Behörden bei Zweifeln die Echtheit von Urkunden selbst prüfen. EU-weit haben Behörden Zugang zu einer IT-Plattform, dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI.

Quelle: EU-Kommission

2.2 Zuwanderung aus dem Ausland: Wissenschaftler sehen erhöhten Bedarf

Zwei voneinander unabhängige Studien haben den Bedarf an Fachkräften aus dem Ausland in die öffentliche Diskussion gebracht. Laut Bertelsmann-Stiftung sind in Deutschland in den nächsten 40 Jahren pro Jahr 260.000 zusätzliche qualifizierte Arbeitskräfte erforderlich, um die sinkende Zahl von Erwerbstätigen aufzufangen. Vor allem der Osten braucht dringend qualifizierte Zuwanderung, um mit der westdeutschen Wirtschaftsleistung mitzuhalten, lautet das Ergebnis einer Analyse des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH).

Im Hinblick auf Wirtschaftsleistung, Löhne, Zuwanderung und Bildung bestehen der IWH-Studie zufolge deutliche Unterschiede zwischen den westlichen und den östlichen Bundesländern. Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter werde in den ostdeutschen Flächenländern in Zukunft deutlich schneller abnehmen als in den westdeutschen, so lautet eine der Erkenntnisse.

Dies betrifft auch die örtlichen Präferenzen gut ausgebildeter Arbeitskräfte aus dem Ausland:

"Hochqualifizierte Zuwanderer, die zum Beispiel eine Blaue Karte EU haben, ziehen viel eher in west- als in ostdeutsche Regionen. Nur Berlin zieht überdurchschnittlich viele von ihnen an", heißt es in der Pressemitteilung des IWH zur Studie.

Empfehlung: Mehr Attraktivität der Wohn- und Arbeitsbedingungen

Anreize zur Ansiedlung von Unternehmen, nur um neue Arbeitsplätze zu schaffen – diese Praxis der vergangenen Jahrzehnte reicht laut IWH-Studie zukünftig nicht mehr aus. Als Empfehlung geben die Wissenschaftler stattdessen den Politikern an die Hand, in die Qualität der Wohn- und Arbeitsbedingungen zu investieren.

"Exzellente Bedingungen ziehen exzellentes Personal an. Orte mit attraktiven Wohn- und Arbeitsbedingungen und einem breiten Angebot von Wissenschafts-, Bildungs- und Kultureinrichtungen können den Strukturwandel in Ostdeutschland voranbringen, wenn sie sich als weltoffen und attraktiv für qualifizierte Zuwanderung profilieren", lautet die Empfehlung des Leibniz-Instituts.

Die Studie "Vereintes Land – drei Jahrzehnte nach dem Mauerfall" finden Sie auf der Internetseite des IWH.

Wenige Tage vor der Veröffentlichung der IWH-Studie hatte die Bertelsmann-Stiftung in einer Analyse dargelegt, dass Deutschland bis zum Jahr 2060 pro Jahr 260.000 zusätzliche Fachkräfte aus dem Ausland benötige, insbesondere aus Drittstaaten. Die Studie unter dem Titel "Zuwanderung und Digitalisierung" beleuchtet verschiedene Prognosen und demografische Entwicklungen und betrachtet auch die Auswirkungen der Digitalisierung auf den deutschen Arbeitsmarkt.

Die Mehrheit dieser Fachkräfte müsste aus Ländern außerhalb der EU nach Deutschland kommen – aber auch besonders betreut werden.

Quelle: IWH; Bertelsmann Stiftung

3. Entsendung ins Ausland

3.1 ESTA-Genehmigung in Echtzeit nicht mehr möglich

Kurz vor dem Abflug in die USA noch schnell online eine Einreiseerlaubnis beantragen? Das ist nicht mehr möglich. Die zuständige US-Behörde teilt mit, dass der Antrag für das ESTA-Verfahren mindestens 72 Stunden vor dem Abflug vorliegen muss.

Wer ohne eine im Vorfeld beantragte Einreisegenehmigung am Flughafen eincheckt, werde voraussichtlich nicht den Flug antreten können, heißt es in einem Hinweis des US-Heimatschutzministeriums.

Bisher war es möglich, innerhalb von Minuten eine Genehmigung für den ESTA-Antrag zu erhalten. Eine Begründung für die jüngste Entscheidung liefert das Ministerium nicht.

ESTA ist das Electronic System for Travel Authorization. Der Antrag zur Einreiseerlaubnis kann online auf der ESTA-Webseite vorgenommen werden: esta.cbp.dhs.gov/esta.

Quelle: ESTA-Webseite; Reisetopia

3.2 Globalisierung nimmt wieder Fahrt auf

Erstmals seit 2007 haben sich die grenzüberschreitenden Handels-, Kapital-, Informations- und Personenströme wieder intensiviert. Dies ist das Ergebnis der aktuellen Globalisierungsstudie "Global Connectedness Index" (GCI). In Sachen Globalisierung steht Deutschland auf Platz zehn, die Niederlande sind Spitzenreiter.

In der Umfrage belegten weiterhin Singapur, die Schweiz, Belgien und die Vereinigten Arabischen Emirate die ersten Plätze. Europäische Länder waren insgesamt überdurchschnittlich oft vertreten: Acht der zehn Plätze befinden sich in Europa.

Der neue GCI-Report beurteilt den Stand der Globalisierung in 169 Ländern nach dem Brexit-Referendum in Großbritannien und der Präsidentschaftswahl in den USA im Jahr 2016. "Trotz der zunehmenden Anti-Globalisierungstendenzen in vielen Ländern hat die weltweite Vernetzung 2017 einen neuen Höchststand erreicht", heißt es in dem Bericht.

Potenzial noch nicht ausgeschöpft

Der Grad der Internationalisierung ist den Autoren zufolge aber gefühlt höher als in der Realität: "Ein überraschendes Ergebnis unserer Studie ist, dass die Welt trotz der jüngsten Globalisierungsfortschritte immer noch weniger vernetzt ist, als die meisten Menschen meinen", stellt Steven A. Altman fest, einer der Autoren der Studie von der New York University.

Laut DHL-CEO John Pearson zeigt der Index, dass die meisten Ströme und Austauschprozesse immer noch auf inländischer und nicht auf internationaler Ebene stattfinden. "Die zunehmende internationale Zusammenarbeit wirkt stabilisierend. Daher profitieren sowohl Unternehmen als auch Länder enorm vom Ausbau ihrer internationalen Verbindungen", so Pearson.

Deutschland ist Spitzenreiter bei Expats

Obwohl Deutschland – gemessen an der Tiefe der internationalen Warenströme – nur auf Platz 30 rangiert, erreicht unser Land bei der weltweiten Verbreitung der Handelsbeziehungen Spitzenpositionen. Auch die Zahl der ausländischen Staaten, in denen Deutsche leben, ist so hoch wie bei keiner anderen Nation. "Unsere Modelle legen aber nahe, dass Deutschland seine internationalen Beziehungen noch weiter ausweiten kann", heißt es in der Analyse.

Der Report "DHL Global Connectedness Index" und zusätzliche Hintergrundinformationen stehen auf der Webseite von DHL zum Download bereit.

Quelle: DHL

3.3 Berufliche Bildung mit Mehrwert: Rekordzahlen für Erasmus+

Das internationale Austauschprogramm Erasmus+ ist längst nicht mehr nur ein Thema für Studenten und Schüler: Im Jahr 2017 wurden 160.000 Teilnehmer aus dem Bereich der beruflichen Bildung ins Ausland vermittelt.

Im aktuellen Jahresbericht vermeldet die EU-Kommission die Rekordzahl von fast 800.000 Studenten, Auszubildenden und Schülern, die mit Unterstützung der EU-Fördermittel im Ausland Erfahrungen sammelten. Allein aus Deutschland kamen 104.000 Teilnehmer.

Mehr Frauen als Männer

Der Frauenanteil lag dabei mit 61 Prozent deutlich über dem der Männer mit 39 Prozent. Die meisten Teilnehmer des Programms stammten aus Frankreich, Deutschland und Spanien, die wiederum ihre Hospitation am liebsten in Spanien, Deutschland oder im Vereinigten Königreich verbrachten.

Win-win-Situation für entsendende Unternehmen

Mobilitätsprojekte sind organisierte Lernaufenthalte im europäischen Ausland. Sie bieten die Gelegenheit, internationale Berufskompetenzen zu erwerben – sowohl für Lernende als auch für Lehrpersonal in der beruflichen Bildung.

Rechtlich gesehen ist der Auslandsaufenthalt ein Praktikum – das Ausbildungsgehalt wird weitergezahlt, und es werden keine Urlaubstage abgezogen, da es sich nur um eine Verlagerung des Lehrortes handelt. Das Programm Erasmus+ wird in Deutschland durch die Nationale Agentur (NA) beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) vertreten.

Auf ihrer Webseite zeigt die NA anhand von Beispielfilmen, welchen Mehrwert eine Erasmus+-Teilnahme sowohl jungen Leuten als auch dem Unternehmen bietet. Auszubildende, Vorgesetzte und Teilnehmer aus dem Ausland kommen zu Wort.

Mobilitätscoaches stehen Firmen zur Seite

Wichtige Ansprechpartner für Unternehmen sind die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern. Bundesweit sind an die teilnehmenden Kammern sogenannte Mobilitätsberater angesiedelt, die Arbeitgeber bei der organisatorischen Aufgabe einer Auslandsentsendung von Auszubildenden unterstützen.

"Unternehmen wissen oft nicht um die Möglichkeit, Auszubildende auch während der Ausbildung für ein Praktikum ins Ausland zu schicken. Wenn gewünscht, unterstützen wir mit unserem Netzwerk gern bei der Suche nach Partnerbetrieben im Ausland, einer Unterkunft und einem Sprachkurs oder

akquirieren zusätzliche Fördermittel, um den Auslandsaufenthalt zu finanzieren – im Prinzip ein All-inclusive-Paket", sagt Tamara Moll von der Koordinierungsstelle beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag und Projektleiterin von "Berufsbildung ohne Grenzen".

Das Netzwerk wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie öffentlich gefördert.

Quelle: NA beim BIBB; EU-Kommission; Mobilitätscoach

4. Rechtliches

4.1 DSGVO im internationalen Konzern: Wer ist zuständig?

Ein chinesischer Produzent ist Teil eines deutschen Konzerns. Die Personalverwaltung gehört zum Hauptsitz in Deutschland. Welches Datenschutzrecht gilt bei der Übermittlung von Beschäftigtendaten? Mit dieser beispielhaften Frage beschäftigte sich ein Erfa-Kreis der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD).

Das zuständige Landesamt für Datenschutz Bayern (BayLDA) hat auf die Datenschutzfrage geantwortet:

So sei zu prüfen, welche Funktion das deutsche Unternehmen hat – die eines Auftragsverarbeiters oder die eines Arbeitgebers. Wenn das Unternehmen Arbeitgeberfunktionen für das chinesische Unternehmen übertragen bekommen habe, sei es als Verantwortlicher zu betrachten und müsse einen Vertrag als Auftragsverarbeiter nach Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abschließen.

Keine Übermittlung in ein Drittland im Sinne der Artikel 44 bis 49 DSGVO liegt nach Ansicht des BayLDA vor, wenn die deutsche Firma lediglich für die (Rück-)Übermittlung der Daten der chinesischen Beschäftigten zuständig ist.

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. bietet regionale Arbeitsgruppen an, in denen sich Teilnehmer zu Datenschutzfragen austauschen. Wo Unternehmen den nächstgelegenen Erfahrungsaustauschkreis (Erfa-Kreis) finden, ist auf einer Landkarte auf der GDD-Webseite zu sehen.

Quelle: GDD; Datakontext

4.2 Behördengänge online erledigen: der elektronische Aufenthaltstitel

Ein blauer und ein grüner Halbkreis auf weißem Grund: Wo immer dieses Symbol auftaucht, können sich Deutsche mit einem elektronischen Personalausweis identifizieren und online Behördengänge oder geschäftliche Angelegenheiten erledigen. Online-Funktionen dieser Art können auch Drittstaatsangehörige mit ihrem elektronischen Aufenthaltstitel nutzen.

Die Ausländerbehörden statten

- die Aufenthaltserlaubnis,
- die Blaue Karte EU,
- die ICT-Karte,
- die Mobile-ICT-Karte,
- die Niederlassungserlaubnis und
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

mit der Online-Funktion aus. Der Chip beinhaltet die biometrischen Merkmale (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke) sowie persönliche Daten und Nebenbestimmungen.

Um die Ausweisfunktion für Online-Vorgänge zu nutzen – etwa für die Identifizierung bei einer Bank – kann als Kartenlesegerät unter anderem ein Android-Smartphone zum Einsatz kommen. Im Rahmen der Nutzung als Online-Ausweis werden Fingerabdruck und Lichtbild nicht übertragen.

Broschüre erklärt Funktionen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weist in einer aktuellen Broschüre auf die Funktionen und Sicherheitsmerkmale des elektronischen Aufenthaltstitels hin. Die Chipkarte ist immer in Verbindung mit dem Reisepass gültig. Schritt für Schritt wird zum Beispiel erklärt, wie die persönliche PIN beantragt wird.

Seit 2011 ist die Ausstellung elektronischer Aufenthaltstitel Pflicht in EU-Staaten. Die bisherigen Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten bis längstens 31. August 2021 ihre Gültigkeit. Darauf macht das BAMF aufmerksam.

Quelle: BAMF

4.3 Usbekistan: kein Visum mehr notwendig

Seit dem 15. Januar 2019 benötigen deutsche Staatsangehörige für kurze Reisen nach Usbekistan kein Visum mehr. Dies teilt das Auswärtige Amt mit. Die Regelung gilt für Aufenthalte von bis zu 30 Tagen und ist unabhängig vom Reisezweck. Dank einer zunehmenden Marktöffnung hat Usbekistans Wirtschaft nach Einschätzung von Experten in der jüngsten Vergangenheit an Attraktivität gewonnen.

Neben der visafreien Einreise für Staatsangehörige zahlreicher Nationen gilt eine strenge Meldepflicht während des Aufenthalts. Innerhalb von 72 Stunden müssen sich Ausländer bei der Behörde für Ein-/Ausreise und Staatsbürgerschaft registrieren.

Bei Hotelübernachtungen übernimmt die Rezeption in der Regel die Anmeldung.

Laut dem Auswärtigen Amt ist die Registrierung Voraussetzung für die Buchung von Flügen und Fahrkarten für Reisen innerhalb des Landes. Auch vor der Abreise muss die Anmeldung vorgelegt werden. Die Nichtvorlage kann zu Geldstrafen führen.

Usbekistan befindet sich nach Einschätzung von Germany Trade & Invest (GTAI) in einem tiefgreifenden Wandel, der das Land zunehmend attraktiv für internationale Investoren macht. "Ausländische Firmenvertreter und -delegationen kommen vermehrt ins Land, um ihre Geschäftschancen auf dem Markt zu sondieren. Zahlreiche Freizonen und neue Gewerbegebiete bieten steuerliche und andere Präferenzen", lautet die Einschätzung der Gesellschaft GTAI.

Quelle: Auswärtiges Amt; GTAI

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal **firmenkunden.tk.de**.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter **tk-lex.tk.de**.